

Die Trauung bei Luther

VON BRUNO JORDAHN, HAMBURG

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage nach dem Sinn der kirchlichen Trauung bei Luther und nicht mit der Problematik ihrer liturgischen Gestaltung oder ihrer rechtlichen Stellung. Dies würde Untersuchungen in weiterem Umfang erfordern, zumal in der gegenwärtigen Situation. Das Erste erscheint aber heute nicht minder wichtig, weil eine gewisse Unsicherheit in der augenblicklichen Diskussion um die Trauung sich allenthalben bemerkbar macht. Diese Unsicherheit ist nicht nur im Raum theologischer Erörterungen spürbar, sondern macht sich, wenn auch nicht so deutlich, weithin im Denken unserer Gemeindeglieder bemerkbar. Theodor Knolle hat im „Luthertum“ 1938 im Rahmen eines Aufsatzes unter dem Titel „Trauung und Bestattung im Lichte der Offenbarung“ die These aufgestellt: „Gottes Offenbarung bestimmt den Inhalt der evangelischen Trauung“ und gerade im Anschluß an Luther, vor allem an dessen „Traübüchlein“, aufgezeigt, welche Bedeutung dieser Gedanke für die Auffassung vom Sinn der kirchlichen Trauung hat. Er setzt sich dabei besonders mit dem idealistisch-romantischen Mißverständnis der Ehe auseinander. Das Folgende soll als Ergänzung jener Ausführungen aufzeigen, was Luther zu der Frage sagt.

Zunächst muß festgehalten werden, daß Luther der kirchlichen Trauung keine konstitutive Bedeutung beilegt. „... weil die hochzeit und ehe stand ein weltlich geschafft ist“ (Traübüchlein — i. flgd. abgekürzt Trb. — Cl. IV 100, 3 f). Auch wenn die Trauung nicht kirchlich vollzogen worden ist, ist diese Ehe wirkliche Ehe und nicht eine „wilde“ Ehe. Aber Luther spricht auf der anderen Seite von der Ehe, daß sie „ein göttlich edles geschefte“ sei, (1523 zu 1. Kor. 7 WA 12; 94, 27 bis 32) nennt sie einen „rechten geystlichen stand“ (ebd. 105, 21 ff. vgl. Trb. 100, 28 ff.) ja sogar „eyn rechter hymlicher, geystlicher und göttlicher stand“ (zu 1. Kor. 7 a. a. O. S. 107, 33 f.). Indes wird der Ehestand das nicht etwa durch die kirchliche Trauung, denn Luther stellt den Vollzug der kirchlichen Trauung in das „Begehren“ des Einzelnen.

(Trb. 100, 11 f und 101, 13 f.) Es ist also nicht so, daß etwa, modern gesprochen, die Trauung vor dem Standesbeamten nur vor der Welt geschlossen sei und nicht vor Gott, während die kirchliche Trauung dieses letztere nachholt und ergänzt. Auch „weltliche“ Trauung ist „Trauung vor Gott“ im strengen Sinne. Dieser Gedanke entspricht der Ständelehre Luthers im ganzen und wird auch, so sehr man im allgemeinen Bewußtsein sich dagegen wehren mag, hier nicht eliminiert. Nun steht aber außer Zweifel, daß Luther damit durchaus nicht die kirchliche Trauung überhaupt beseitigt hätte. Er hätte dann nicht ein liturgisches Formular vorgelegt, das eben diese kirchliche Trauung ordnet. Auch ist sein Urteil über die, die auf eine kirchliche Trauung verzichten wollen, eindeutig: „Si qui autem nullam benedictionem habere voluerint, maneat bestias nullis legibus vel ordine indigentes. Wollen sie jha bestien seyn, wollen ⁴wyr yn ouch darczw helffen.“ (Predigt vom 22. n. Trin. 1528 WA 28; 411, 20—23.) Es kommt noch hinzu, daß Luther ausdrücklich von einer „Trauung“ spricht dort, wo er den kirchlichen Akt meint. (Trb. a. a. O. 100, 11 ff.) Damit ist dem Mißverständnis gewehrt, daß es sich, wie es bei uns, wenn vielleicht auch unbewußt, landläufige Anschauung ist, um eine Erhöhung der Feierlichkeit, mithin um eine Art Dekoration handelt. Luther meint offensichtlich, daß, jedenfalls für den Christen, eine kirchliche Trauung einfach das Gegebene ist. Damit wird die Frage nach dem Sinn der Trauung weiter kompliziert. Die römische Kirche hatte zu Luthers Zeiten wie auch heute eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Sinn der Trauung. Für sie ist die Trauung die Spendung eines Sakraments, weil die Ehe ein Sakrament ist. Aber gerade mit dieser Anschauung hat Luther gründlich gebrochen. Es wird daher wichtig sein, das näher ins Auge zu fassen. Äußerungen zu dieser Frage liegen nicht nur aus der Zeit des jungen Luther, sondern auch des älteren Luther vor. Er hat sich in dem, was er dazu sagt, nicht gewandelt. Vor allem handelt es sich dabei um die Exegese von Eph. 5, 31 ff. Die Vulgata übersetzt nämlich: „Sacramentum hoc magnum est . . .“, woraus von den römischen Theologen die Lehre von der Ehe als Sakrament begründet wurde und wird.

Nun scheint es, als hätte Luther 1519 noch den Sakramentscharakter der Ehe vertreten. In der Predigt „Ein Sermon vom ehelichen Stand“ (WA 2) sagt er: „Czum ersten, das eyn sacrament ist. Eyn sacrament aber heyst ein heiligis tzeychen, das so bedeut etwas anders geystlich, heylig, hymelisch und ewig dingk, gleych wie das wasser der taufe, wan das der priester uber das kindt geust, bedeut die heylige, göttlich und ewige gnade, die do nebenn wirt gossen in die seele und leib desselben kinds und reyniget auzs die erbsünde das do gottis reych ynne sey, welche ding unaussprechliche guter seyn und gar vill unmeszlich grosser, dan das wasser, das die selben bedeutet. Alsozo ist auch der eheliche stand eyn sacrament, ein euserliches heyligs zeychen des aller grosten, heyligisten, wirdigisten, edlisten dings, das noch nie gewesen adder werden mag, das ist der voreynigung göttlicher und menschlicher natur yn Christo. Dan der heylig Apostel Paulus sagt: Wye der man und weyb voreynigt ym eelichen stand seynd tzwey an eynem fleysch, alsozo ist gott und die menscheyt eyn Christus, Christus auch und die Christenheyt eyn leyb, das ist vorwar (spricht er) eyn grosz sacrament, das ist, der eeliche stand bedeut vorwar grosze dingk. Ist das nit grosz dingk, das got mensch ist, das got sich dem menschen eygen gibt und will seyn gleych wie der man sich dem weyb gybt und seyn ist? Szo aber gott unswer ist, szo ist auch alle dingk unswer.“ (168, 13—29.) Auf den ersten Blick hin läßt es sich nicht bestreiten, daß Luther tatsächlich den Ehestand hier als Sakrament bezeichnet. Dennoch liegt hier bereits der Durchbruch durch das Sakramentsverständnis der römischen Kirche vor.

Zunächst sieht Luther den Ehestand in Parallele zur Taufe, um eben zu zeigen, daß Ehe ein „Sakrament“ ist. Aber das Wesentliche in der Parallelität ist das „Zeichen“. Sakrament und Zeichen sind ihm identisch. Das sei das Wesen des Sakraments, daß es Zeichen ist, ein Zeichen, das „geystlich, heylig, hymelisch und ewig dingk“ bedeutet. Insofern liegt also eine bestimmte Beziehung zwischen dem Zeichen und der Bedeutung des Zeichens vor. Das wird erhellt an dem Zeichen der Taufe, nämlich dem Wasser. Aber gerade an dieser Stelle wird es deutlich, daß Luther trotz der Gleichung Taufe-Ehestand letzteren

nicht als Sakrament im Sinne von Taufe und Abendmahl verstanden wissen will. Er sagt nämlich über die Bedeutung beider etwas völlig Verschiedenes aus. Von der Taufe heißt es „gleich wie das wasser der taufe, wan der priester über das kindt geust, bedeut die heylige, gottlich und ewige gnade, die do nebenn wirt gossen in die seele und leib desselben Kinds und reyniget ausz die erbsünde . . .“ (a. a. O.), während er von der Ehe sagt, sie sei ein Sakrament deswegen, weil sie der „voreynigung gottlicher und menschlicher natur yn Christo“ bedeute. (Ebd.) Damit aber wird die Bedeutsamkeit der Ehe ins Licht gerückt. „Sich, umb der ehr willen, das vormischung mans und weybs eyn szo grosz ding bedeut, musz der eelich stand sulchs bedeutnisz genieszen, das die bösze fleischliche lust, der niemant an ist, yn ehlicher pflicht nit vordamlich ist, dye szonst auszerhalb der ehe alletzeyt todlich ist, wan sie vorbracht wirt. Alsozo deckt die heylige menscheit gottis die schande der fleyschlichen böszen lust. Drumb solt eyn ehlich mensch solchs sacraments acht haben, das man die heylig dingk ehret und sich messig yn ehlichen pflichten hilte, auff das nit der fleyschlichen lust, wie die tiere thun, unvornunftig folge gescheh.“ (a. a. O. 168, 30—37.) Zwischen Taufe und Ehestand besteht nun gerade ein grundlegender Unterschied. Luther betont, daß bei der Taufe dem Täufling Gottes *Gnade* und die Reinigung von der Erbsünde zugewandt wird, es geschieht also realiter etwas, während beim Ehestand eigentlich nichts geschieht, was dem Heilshandeln Gottes entspricht. Gewiß wird die Beziehung der Ehe zur Incarnation besonders herausgestellt. Indes ist diese Beziehung nicht so zu verstehen, daß Incarnation sich im Trauakt vollzieht, wie beim Eintauchen ins Wasser bei der Taufe die Gnade Gottes wirksam wird, vielmehr so, daß Ehe nur möglich ist, weil Christus Fleisch wurde und damit der Sinn der Ehe offenbar wird, nämlich, daß so wie die Incarnation die Sünde des Menschen bedeckt, nun die Vereinigung von Mann und Frau in der Ehe der Fleischeslust Einhalt geboten wird. Aber es ist nicht so, daß das in der Incarnation Geschehene in der Ehe den Eheleuten zugewendet wird. Wenn das aber der Fall ist, dann hat Luther hier „Sacrament“ nicht im ureigensten Sinne verstanden, nicht im Sinne der „Sacramente“, sondern er

hat nur eine Seite des Sakraments ins Auge gefaßt, nämlich das Zeichen, wobei dieses Zeichen einmal, und zwar bei der Taufe, in der Tat zum „Sakrament“ gehört, während bei der Ehe Sakrament lediglich als Zeichen verstanden ist, ein Zeichen, das auf etwas anderes hinzeigt und daher das Gezeigte nicht im Vollsinn wirksam werden läßt. (Vgl. Erich Roth, Sakrament nach Luther. Berlin 1952.)

Das wird damit bestätigt, daß Stephan Roth in einem Zusatz seiner Nachschrift gegenüber WA 2 folgendes anführt: „Aus diesen Worten Sanct Pauls sihestu klerlich, woher die veter den ehelichen stand haben ein Sacrament genant, welchs ym Griechischen Mysterium heist, das ist, ein geheymnis odder verborgen ding, das noch von aussen seine bedeutung hat. Denn also ist Christus und seine gemeyne ein geheimnis, ein gros heilig, verborgen ding, das man es gleuben mus und nicht sehen kan. Es wird aber durch man und weib als durch sein eusserlich Zeichen bedeutet, das, gleich wie man und weib ein leib sind und alle gütter gemeyn haben, also hat auch die gemeyne alles, was Christus ist und hat. Ist nu aber das nicht ein gros ding, das Got mensch ist, das Got sich den menschen eygen gibt und sein wil sein, gleich wie der man sich dem weib eygen gibt und sein ist. So denn nu Gott unser ist, so ist alles unser, was sein ist und was er hat, wie es ynn der ehe zugehet.“ (WA 21; 70, 17—28.) In diesem Zusatz wird deutlich, besonders unter dem Hinweis auf das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde, daß eben nicht von einem Sakrament im engeren Sinne bei der Ehe die Rede sein kann. Gewiß ist Ehe als Institution nur von diesem Verhältnis her zu verstehen und daher eben von der Inkarnation her, aber damit wird sie nicht ein *medium salutis*. Es mangelt ihr die Funktion der Erlösung. Sakrament ist hier im strengen Sinne Mysterium, Geheimnis, aber nicht mehr. Das „Sich-zueigen-Geben“ als Wesensbestimmung der Ehe ist der Widerschein der Hingabe Christi an seine Gemeinde. Wenn dieser Zusatz nicht von Luther selbst stammen sollte, so hat jedenfalls Stephan Roth Luther hier richtig interpretiert. Nun wird auch deutlich, warum Luther auf der einen Seite von der Eheschließung als einem göttlichen Geschäft reden kann. Die Tatsache, daß es in der Welt Ehe gibt, gehört einerseits ganz zur Welt. Dennoch ist sie Gottes gnädiges

Geschenk. Das Geheimnis aber besteht darin, daß dieser Sachverhalt nicht einsichtig gemacht wird, es sei denn durch die Offenbarung, mithin durch die Enthüllung eben dieses Geheimnisses. Von dem wirklichen Geschehen weiß nur der, der von Jesus Christus weiß.

In der Folgezeit hat Luther die in dem Sermon von 1519 geäußerten Gedanken entfaltet, ohne im wesentlichen sich selbst zu korrigieren. Zunächst in der Schrift „*De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium*, 1520“. Der Gedankengang ist folgender: 1. Zu einem Sakrament gehört eine Verheißung Gottes, die im Glauben angenommen wird. Außerdem muß es ausdrücklich von Gott eingesetzt sein. Davon ist aber bei der Ehe keine Rede. (Cl. I. 486, 33—37) (ebd. 488, 35 f.) (489, 28f.) Das Zeichen allein kann kein Sakrament sein. (486, 35.) 2. Bei dem in der Bibel gebrauchten Wort „*Sacramentum*“ ist von dem Zeichen, das nun eben zu dem, was wir Sakrament nennen, gehört, auch nicht die Rede. „Denn überall bezeichnet (das Wort *sacramentum* in der Heiligen Schrift) nicht das Zeichen einer Heiligen Sache, sondern eine Heilige Sache, die geheim und verborgen ist.“ „*Ubique enim significat non signum rei sacrae, sed rem sacram, secretam et absconditam.*“ (487, 22 f.) Weil man einmal Sakrament und Zeichen auf einer Linie gesehen hatte, was aus menschlicher Willkür geschehen ist, hat man überall in der Schrift aus dem *sacramentum* in seiner echten Bedeutung ein Zeichen gemacht. (488, 1 ff.) — 3. Damit entfällt der Schriftbeweis für die Auffassung von der Ehe als Sakrament. Denn *sacramentum* ist gleich dem griechischen Wort *Mysterion*. (487, 25 f.) Denn nun erhält die Epheserstelle einen ganz anderen Sinn. Paulus meint ein Geheimnis, das mit Worten verkündigt und im Glauben empfangen wird. (488, 18 ff.) Diese verborgene Sache aber ist zunächst Christus und die Kirche, nicht die Ehe. (488, 24 ff.) (489, 6 f.) Erst in zweiter Linie wird die Ehe davon ein Abbild (*allegoria*) genannt, aber darum eben ist sie kein Sakrament im üblichen Sinne. (488, 30—33.) „Mag also die Ehe eine bildliche Darstellung Christi und der Kirche sein (*figura Christi et Ecclesiae*), nicht aber ein Sakrament, das von Gott eingesetzt ist, vielmehr von Menschen in der Kirche, nämlich durch Unkenntnis der Sache wie des Wortes dazu verführt, erfunden

worden ist.“ (489, 27 ff) — 4. Schließlich betont Luther, daß auch deswegen die Ehe kein Sakrament genannt werden darf, weil die Ehe seit Anbeginn der Welt auch bei den Ungläubigen dagewesen ist und Heiden oft ihre Ehe besser führen als die Christen. (487, 3—15.)

Grundsätzlich wird zwischen dem im Sermon von 1519 Gesagten und in „De captivitate“ Dargelegten kein Unterschied festzustellen sein. Lediglich hat Luther hier nun eindeutig den Begriff des Zeichens eliminiert und klar dargelegt, was er unter sacramentum in bezug auf die Ehe versteht.

In der Folgezeit hat sich daran wenig geändert. So schreibt Luther in einer Glosse zu Eph. 5, 21 in der Bibelübersetzung. „Sacrament odder mysterion heyst geheimnis odder ein verporgen ding, das noch von aussen sein bedeutung hat. Also ist Christus und seyne gemeyne eyn geheimnis, eyn gross heylig verporgen ding, das man gleyben muss und nicht sehen kan. Es wirt aber durch man und weyb als durch seyn euserlich zeychen bedeutet, das gleych wie man und weyb eyn leyb sind, alle gutter gemeyn haben, also hatt auch die gemeyne alles was Christus ist und hat,“ (WADB VII 20.) — (Besonders eindrücklich in dem Schlußgebet im Traubüchlein 1529): „Herre Gott / der du man und weib geschaffen / und zum ehstand verordenet hast / dazu mit fruchte des Leibes gesegnet / Und das Sacrament deines lieben sons Jhesu Christi / und der kirchen seiner Braut darinn bezeichnet . . .“ (a. a. O. 103, 24—27.) Gewiß kehrt hier der Begriff Zeichen und Sakrament wieder. Aber es ist evident, daß Luther beides in dem oben angeführten Sinne verstanden hat, nämlich Sacrament als Mysterion und „bezeichnen“ im Sinne von Allegoria oder besser figura. Zu Eph. 5, 32 äußert sich dann Luther auch in der Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ 1539 EA 25, 369 und 371—374 und schließlich in der Kirchenpostille zu 1. Kor. 4, 1—5. Hier spricht er allerdings nur von dem Begriff des sacramentum als mysterion. „Es heisset ja so viel, als secretum, arcanum, ein solch Ding, das aus den Augen gethan und verborgen ist, das niemand siehet, und gehet gemeiniglich die Worte an; als wenn etwas gesaget wird, das man nicht verstehet, spricht man: das ist verdeckt, da ist etwas hinten, das hat ein mysterion, da ist etwas Ver-

borgenes. Eben dasselbige Verborgene heisset eigentlich mysterium, ich heisse es ein Geheimnis.“ (EA 7, 84.)

Das wird noch weiter ergänzt, indem Luther der römischen Theologie vorhält, daß, wenn die Ehe ein Sakrament wäre, sie dann den ehelosen Stand der Priester nicht dürfte höher stellen als den Stand der Ehe. (Zu 1. Kor. 7 a. a. O. 112, 20—25.) (Von den Konziliis und Kirchen a. a. O. S. 369.) — Ferner äußert Luther in Verbindung mit dem schon erwähnten Gedanken der Heiligkeit des Ehestandes als Institution Gottes, daß er der sakramentalen Weihe nicht bedürfe. (Vom Abendmahl Christi Bekenntnis 1528 CL. III 514, 9 f.) —

So ist denn der Ehestand eben ohne Sakrament zu sein in Gottes Wort gegründet, im Wort der Schöpfungsgeschichte Gen. 2, 18 (WA 12 234, 1 ff u. ö.) und als figura Christi, in dessen Verhältnis zur Gemeinde Eph. 5 und seltsamerweise auch im 4. Gebot. (An die Herrn deutschs Ordens u. s. w. 1523 WA 12; 241, 10—17.) „Wyr sind alle geschaffen, das wyr thun wie unser elltern, kinder zeugen und neeren, das ist uns von Gott auffgelegt, gepotten und eyngepflantz, das beweysen die gliedmas des leybs und teglich fülen und aller welt exempel.“ (242, 8—11.) (Vgl. Gr. Kat. CL. IV S. 32—34.)

Ist nun der Ehestand als Institutio Gottes ein Mysterium, und ist dieses Geheimnis weiter nur durch das Wort Gottes enthüllt und offenbart, dann ist auch der Ehestand unter diesem Gesichtspunkt ein Gegenstand des Glaubens: „aber es ist ein gros Geheimnis, und muß mit dem Glauben begriffen werden, es läßt sich nicht sehen und greifen: darumb ists ein Sacrament, das heißt ein heimlich Ding, mysterium, unsichtbarlich, verborgen.“ (Von Konziliis und Kirchen a. a. O. S. 374.) Auch das Wort Gottes als Wort der Schrift muß und kann nur glaubend begriffen werden. Zu Gen. 2, 18: „Dis sind Gottis wort, und unmüglich zuverstehen on mit dem glawben. Denn das wird widder vernunft noch natur begreyffen, das eyn weyb des mans gehülffen sey.“ (An die Herren deutschs Ordens 1523 a. a. O. 234, 1 ff.) „Da sollten wyr fur erzittern und erschrecken, da stehen engel und alle creaturn bey, von anfang der welt her.“ (Ebd. 235, 26 f.) „Aber es mus also seyn: Gottis Wort mus das wunderlichst ding seyn ym hymel und erden. Darumb

mus es zu gleych beydes thun, auffs höhist blenden und schenden, die yhm nicht glewben. Jhenen mus es auffs aller gewissest und bekandtist seyn, disen mus es auffs aller unbekandtist und verporgenst seyn. Jhene müssens auffs höhist lestern und schenden, das also seyne werck ym aller volkomenesten schwanck gehen, und nicht geringe, sondern seltsame, erschreckliche werck ausrichten ynn der menschen hertzen, wie S. Paulus sagt 2. Kor. 4 das unser Evangelion, ists verporgen, s̄o ists ynn denen verporgen, die verloren werden.“ (Ebd. 235, 35 bis 236, 8.) (Vgl. WATR Nr. 974.)

Luther wird nicht müde, die Heiligkeit und damit auch die Herrlichkeit des Ehestandes zu preisen. Aber, und das ist nun von besonderer Wichtigkeit, nicht als Phänomen in der Welt, nicht weil Ehe gleichbedeutend mit Glücklichkeit ist, sondern deshalb, weil sie Institutio Gottes ist und Gottes Wort für sich hat. Denn zu gleicher Zeit spricht Luther deutlich und unmißverständlich von der Last und von dem Kreuz, das der auf sich nimmt, der in den Ehestand tritt. Wiederum begründet Luther auch das aus dem Worte Gottes und zwar aus Gen. 3, 15—24. (Predigt Ev. Joh. 2, 1—11, WA 21; 59, 17—35 u. ö.) Man gibt seine Freiheit auf und hat nur „böse“ Tage. (Zu 1. Kor. 7 a. a. O. 93, 7—26.) Infolge der Erbsünde neigt der Mensch zur Unkeuschheit, die durch die Ehe eingedämmt wird. „Derhalben ist der ehelich Stand nu nit mehr rein und ahn Sund, und die fleischliche Anfechtung so groß und wüthend worden, daß der ehelich Stand nu hinfürder gleich ein Spital der Siechen ist, auf daß sie nit in schwerer Sünde fallen.“ (EA 16, 62.) Deshalb hätte es der leichter, der keusch bleiben könnte. „Den wer on eh und keusch lebt, ist aller der mühe und unlust überhaben, die ym ehlichen Stand sind.“ (Zu 1. Kor. 7 a. a. O. 99, 26 f.) Dazu kommt die Sorge für Frau und Kind, Nahrungssorgen u. s. w. (ebd. 106, 24—29) und außerdem die Anfechtung durch den Teufel. (WATR Nr. 209 und 233.) „Und das macht auch diesen stand hessig, feindselig, und das man yhm gram wird, dem ein yderman ist beschwert ein solch creutz zu tragen.“ (Zu Joh. 2 WA 21, 59.) (Vgl. zum Ganzen Trb. 103, 1—12.)

Darum ist das die Frage, wie der Ehestand trotzdem recht gehalten wird. „O warlich eyn edler, grosser, seliger standt, der ehelich standt, szo er recht gehalten wirt! O warlich eyn elender, erschrecklicher, ferlicher standt der ehelich standt, szo er nit recht gehalten wyr.“ (Sermon 1519 a. a. O. 170, 35 ff.) (Vgl. Gr. Kat. a. a. O. 32, 9 ff.)

Dazu bedarf es der Stärkung und des Trostes für den Einzelnen. Luther sieht das damit gegeben „das yhr wisset und gleubet, wie ewer stand für Gott angenehme / und gesegnet ist.“ (Trb. 103, 13 f.) Nach allem, was oben dargestellt wurde, kann es nun nicht anders sein, als daß allein vom Worte Gottes her diese Tröstung und Stärkung erfolgt. „Was aber ynn Gotts wort gefasset ist, das mus heilig ding sein, denn Gotts wort ist heilig und heiliget alles, das an yhm und ynn yhm ist.“ (Vom Abendmahl Christi Bekenntnis 1528 Cl. III 510, 31 ff.) „Gottis wort solls thun, durch wilchs alle ding gemacht, erhalten und verwandelt werden. Das ist das wort Gottis, das euch ewr wasser zu weyn und die saure ehe zur lust macht. Das Gott die ehe geschaffen hat Gen. 1. Das wissen die Heyden und ungleubigen nicht, darumb bleybt yhr wasser wasser, und wyrd nymmer weyn . . . Aber solches meynen und wolgefallen zeygt und gibt dyr niemand denn meyn wort Gen. 1. „Gott sahe alles . . .“ (Predigt 2. n. Ephiph. 1525 17 II 62, 26—38.) Im Traubüchlein hat Luther demgemäß auch Gen. 1 27 f., 31 und Spr. 18, 22 als Lesung angeboten.

Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß das Wort Gottes und damit die Institution der Ehe als Gottes Institution *Geheimnis* ist, das nur der Glaube erfaßt und nur dem Glauben offenbar wird. Deshalb steht das Wissen darum unter dem Zeichen des Glaubens, „. . . daß ein jeder wisse und dafür halte, daß der Ehestand von Gott geordnet und gestiftet sey.“ (Hochzeitpredigt zu Hebr. 13,4 EA 18, 284.) „. . . matrimonium institutum a deo. (Et (non) credo, nisi Christus ipse adfuisse et suo that confirmasset.“) — Predigt 2. n. Ephiph. 1528 WA 27; 24, 25 f.) Hierin unterscheidet sich der Heide vom Christen, daß jener nicht darum weiß, daß die Ehe Gottes Institution ist, während es diesem Gewißheit ist. „Sed inveniuntur qui abutuntur, sunt coniuges heyden et falsi Christiani, sed gentes ignorant ordinationem

dei hunc statum. Quod dei status, tamen ex corde non credit." (Predigt 3. n. Ephiph. a. a. O. 25, 8 ff.) (Vgl. WATR Nr. 1035.) Ist der Glaube nicht vorhanden, dann allerdings wird das Kreuz der Ehe nicht ertragen und führt ins Verderben. (Predigt Joh. 2, 1—11 WA 21; 61, 24—37.) (Ebd. 59.)

Das andere ist die Gewißheit, daß es sich um den Willen Gottes handelt, es also nicht auf unserm Willen beruht. Luther hat sich darüber sehr eingehend in seiner Genesisvorlesung geäußert, vor allem zu Gen. 24. „Conjugium igitur est, ubi masculus et femella conjugitur divinitus, et certa Dei voluntate; et conjuges, qui haec norunt, facillime ferunt et vincunt, quicquid incommodorum objicitur.“ „Eheliche Verbindung ist also dort, wo Mann und Frau vor Gott her und nach dem gewissen Willen Gottes verbunden werden, und Eheleute, die das wissen, ertragen und überwinden sehr leicht, was immer an Ungemach ihnen begegnet.“ (op. ex. 6, 15.) Das ist eben wesentlich an der Definition der Ehe, daß sie nach Gottes Willen geschieht. Dieser Wille Gottes bedeckt alles Widrige und alle Sünde (ebd. 7 f). „Id sane pulcherrimum et felicissimum conjugium est, in quo et mensae et thoro inscriptum est: Favor, voluntas, beneplacitum Dei“ (ebd. 15). Dieser Wille Gottes entnimmt den Menschen, wie schon gesagt, dessen eigenem Willen. In der Ehe geht es nicht um menschliche Absichten, sondern um Gottes Willen. Das findet seinen Ausdruck dann vor allem darin, daß Luther mit besonderem Nachdruck die Willenserklärung und Zustimmung der Eltern fordert. Hier wird deutlich, warum er auf das vierte Gebot hinweist. Sie haben von Gott die Macht dazu erhalten (1544, WA 49; 324, 3—8 (op. ex 6, S. 11; S. 39 f. u. ö.). Auch hierin sieht Luther einen großen Trost. „Magna enim consolatio est habere Deum testem et auctorem, parentes et propinquos conscios et consiliarios“ (ebd. S. 39, unten — S. 40, oben). Luther hat, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, mit höchster Leidenschaft die sog. sponsalia clandestina, d. h. Eheschließungen, bei denen die Einwilligung der Eltern fehlt, bekämpft. Die Erfahrung lehre, so meint er, daß dadurch viel Unheil angerichtet sei (ebd. S. 6).

Dieses Wissen und Glauben und das heißt ja Wissen um das Geheimnis der Institution der Ehe geschieht in der Gegenwart Christi. Denn „Ideoque conjugium propter Christum sanctum et purum, concubitum pudicum et honestum esse necesse est, qui per se est foedissimus“ (ebd. S. 21). Es ist das Wissen darum, daß Ehe nur möglich ist, weil Christus die Gemeinde geliebt hat. . . . quod Christus sponsus vel vir et caput, et Ecclesia sit eius sponsa et ehefrau. Ideo docet Christianos, qui volunt ein Christliche ehe besitzen und besser machen quam gentes, ut das bild inn die augen fassen, das inen furgestellt in Christo et eius sponsa, und sich darnach halten, et got loben et dicant, quod in beiden stand sind“ (Hochzeitspredigt für Cruciger 1536 WA 41; 548, 1—6). Aus der Tatsache, daß Christus bei der Hochzeit zu Cana zugegen war und Wasser in Wein verwandelte, ergibt sich für den Christen im Glauben der Trost, daß Christus auch in seiner Ehe in seiner Mitte sein werde und das Wasser der Trübsal in den Wein der Freude verwandeln werde (Predigt Joh. 2, 1—11 WA 21; 59—61).

So steht denn im Mittelpunkt des Ehestandes eines Christen das Wort Gottes und der Glaube. Daher soll der Ehestand auch im Glauben angefangen werden. „Darumb hab ich gesagt, das man diesen stand ym glauben sol anfahen, als denn wird aus wasser wein werden“ (ebd. 60, 4f). Da Glaube und Wort Gottes zusammengehören, steht am Anfang der Ehe eines Christen das Wort Gottes.

Aber es kommt noch ein Drittes hinzu, nämlich das Gebet. Da Luther den Anfang des Ehestandes bereits in der Verlobung gegeben sah, hat das Gebet schon dort seinen Platz, wo es um die Wahl des Ehepartners geht. (Sermon 1519 a. a. O. 167, 3 f.) Luther hat in der Genesisvorlesung formuliert: „Si vis autem divina benedictione contrahere matrimonium, primum omnium require consilium Domini, et ora: Domine Deus, da uxorem et panem quotidianum. Illis precibus favet Deus, et respondet: Feci te masculum et femellam, cur non te alerem? Tu tantum ab injustis rapinis et furtis abstineto“ (op. ex lat. 6, 15). „Domine Deus, tu creasti me masculum, vides, me non posse continere; te invoco, gubernata fortuna conatum meum, da consilium et auxilium, delige mihi aliquam, cum qua possim honeste vivere et tibi servire, et

vincere fide et precibus incommoda difficultates conjugii" (ebd. S. 38 unten bis 39 oben). Wer so betet, der darf sagen: „Ego oravi, consului Deum, parentes et propinquos; si quid adversum accidit, feram aequo animo" (ebd. S. 39 unten) (dazu WATR Nr. 185). Aber es gehört dazu vor allem auch die Fürbitte, und zwar das Gebet der Kirche (Trb. 101, 11 und 16).

Schließlich gehört dazu der Segen. Dieser Segen Gottes liegt auf dem Ehestand schon durch seine Einsetzung überhaupt. Gen. 1, 22. Im Traubüchlein spricht Luther auch von dem Wissen, daß dieser Stand gesegnet ist (a. a. O. 103, 14). Aber auch der Einzelne steht unter dem Segen Gottes im Ehestand, wenn er den Ehestand mit dem Gebet beginnt. „Si vis autem divina benedictione contrahere matrimonium . . ." (op. ex lat. 6, 15). Zu dem Segen Gottes gehören alle Güter in der Ehe. „Moses cum in textu dicit, Dominum benedixisse Abrahamum in cunctis, intelligit omnia bona conjugii; ea dicuntur benedictiones" (ebd. S. 14, letzter Abs. Vor allem das in Gen. 1, 22 Gesagte.) Aber: „Ita prima et summa benedictio est, si noveris, divina voluntate te ingressum conjugium" (ebd. S. 15, Abs. 2). Alles also, was von der Offenbarung des Wesens des Ehestandes gesagt wurde, von dem Ent-hüllen des Geheimnisses im Wort, das im Glauben empfangen wird, hat hier seine Zusammenfassung. Dabei muß hier die ganze Problematik des Segens, wie ihn Luther verstanden hat, einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben. Nur soviel ist sicher, daß Luther auch und gerade die Segnung der Brautleute gefordert hat. „Sie haben damit den segnen Gottes und gemein gebet / holen wollen." (Trb. a. a. O. S. 101, 10 f und 16).

Zusammenfassend: „Dieweil aber nun dieser Stand das Wort hat, und durch dasselbige Wort geheiligt ist, und in das Wort, als ein Heiligtum in eine Monstranze, gefasset ist, soll man ihn billig in großen Ehren und für eine Ordnung, die Gott wohlgefället, halten; auf daß ein jeder Ehemann oder Ehefrau sicher und gewiß sey, er sey in einem rechten, geistlichen Stande; nicht außer der Ehe, sondern in der Ehe, nach Gottes Wort, Segen und Ordnung" (Hochzeitspredigt über Hebr. 13, 4 1531 EA 18, 274).

Von da her ergibt sich nun die Antwort auf die Frage nach dem Sinn der kirchlichen Trauung. Die kirchliche Trauung ist nicht, wie manche wähnen, etwas, was hinzukommen müßte, um die Konstitution der Ehe vollständig zu machen. Trotzdem muß sie für den Christen als unerläßliche Forderung bestehen bleiben. Der Christ bedarf ihrer, weil er des Trostes und der Stärkung auch und gerade in diesem Stande bedarf. Es ist zu beachten, daß es Luther bei der kirchlichen Trauung gar nicht um den Stand der Ehe selbst geht, nicht um eine kirchliche Eheschließung, sondern um die beiden Menschen, die in diesen Stand eintreten wollen, die „zum heiligen stande der ehe greiffen“ (Trb. 101, 25). Der Stand selbst ist als Institution Gottes an sich selbst heilig und bedarf der Heiligung durch einen Akt der Kirche nicht. Aber die, welche in diesen Stand eintreten, die bedürfen des Zuspruches und des Trostes, die brauchen eine Stärkung für ihren Glauben, und zwar nun in dieser Situation des Eintretens in diesen Stand und des Lebens in diesem Stand. Man könnte einwenden, daß das alles ja im Gottesdienst der Gemeinde im weitesten Sinne sich vollzieht, warum kirchliche Trauung? Würde man diese Frage bejahen, dann würde man übersehen, daß es sich hier um eine im Leben des Menschen besondere Ordnung Gottes handelt, die dem Menschen ein Kreuz auferlegt, dem er, menschlich genommen, sich begreiflicherweise zu gern entziehen möchte. Man würde außerdem verkennen, daß es immerhin eines Entschlusses des Einzelnen bedarf, diesen sein Leben entscheidend verändernden Weg zu gehen, und es hieße, übersehen wollen, daß der Mensch, sich selbst überlassen und auf sich selbst gestellt, einfach nicht die Kraft hat, dem, wozu er sich entschlossen hat, treu zu bleiben. Es ist daher nötig, einmal ihm bewußt zu machen, daß es sich hier um den Willen Gottes handelt, der Gehorsam fordert, und andererseits ihn durch das Wort Gottes zu dem Glauben zu erwecken, daß es auch hier um Gott geht, der nicht nur den Stand der Ehe ihm auferlegt, sondern ihm auch den Trost des Evangeliums verkündigen läßt. Dabei ist weiter wichtig, daß der Stand der Ehe eben als Institution Gottes nicht die Macht hat, zu erlösen. Das ist der tiefste Grund dafür, daß Luther den Charakter des Sakraments für die Ehe abgelehnt

hat. Nicht also, daß einer, der das eheliche Leben der Ehelosigkeit vorzieht, schon an sich ein „geheiligeres“ Leben führt als der Ehelose und umgekehrt. Wenn einer das Herz zur Keuschheit hat, mag er ruhig ehelos bleiben, wenn er will; ist das aber nicht der Fall, dann „ist solch weszen erger denn hell und fegefeuer“ (zu 1. Kor. 7. a. a. O. 98, 30 f.). Denn: „Der glaube und Christlicher stand ist so eyn frey ding, daß er an keynen stand verbunden ist, sondern ist uber allen stenden, ynn allen stenden, und durch allen stenden, darumb keyn not ist, das du yrgent eynen stand an nemist odder verlassist, das du selig werdest. Sondern ynn wilchem stand dich das Evangelion und der glaube findet, da kanstu ynn bleyben und selig werden“ (ebd. 126, 17—20). „Sihe, da sihestu, das S. Paulus keynen stand eyn seligen stand seyn lesst, on den eynigen, den Christlichen stand, die andern macht er alle frey, das sie widder zur seligkeyt noch verdammis dienen von yhn selbs, sondern mügen alle sampt durch den glauben selicklich und durch den unglauben verdamlich werden, ob sie gleich auff's aller besst gehalten werden fur sich selbs“ (ebd. 126, 33—127, 3). Das bedeutet also, daß es bei der kirchlichen Trauung darum geht, den Eheleuten in ihrem Stande das Evangelium zu verkündigen, nicht, damit sie eine „christliche“ Ehe führen, sondern daß sie die Ehe als Christen und wie sie die Ehe als Christen führen mögen, nämlich daß sie die Ehe als das verstehen, was sie wirklich ist, und darin leben.

Die kirchliche Trauung hat also darin ihren Sinn, daß sie das „weltliche Geschäft“ der Eheschließung unter das Wort Gottes stellt und dadurch deutlich macht, daß eben dieses „weltliche“ Geschäft im Grunde ein „göttliches Geschäft“ ist. Der Vollzug der kirchlichen Trauung verwandelt nicht das „weltliche“ Geschäft zu einem „göttlichen“, sondern macht nur deutlich, daß dieses „weltliche Geschäft“ auch unter dem Wort Gottes steht. Solches kann aber eben nur so geschehen, daß von Christus her dieses Geheimnis enthüllt wird, mithin also vom Evangelium her offenbart wird. Wird das dem Christen verkündigt, dann trifft es ihn in seinem Glauben und fordert seinen Glauben. Ihn zu stärken, bedarf es des Gebetes und des Segens. Auch der Segen will nichts anderes als den Christen in seinem Weg und in

seinem Glauben gewiß machen „... das das liebe conjugium einer guten benedictio bedarff, denn der Teuffel ist yhm merklich feind“ (WATR Nr. 209). Der Sinn der kirchlichen Trauung ist also weder ein sakramentaler Akt, noch eine romantische Verklärung einer weltlichen Sache, noch eine Heiligung eines an sich Nicht-Heiligen, noch eine Ordination, sondern er besteht darin, daß den Eheleuten für ihren Stand und in ihrem Stand die gnädige Zuwendung Gottes verkündigt wird. Damit wird auch die liturgische Gestaltung von Luthers Traubüchlein verständlich, was auch immer im einzelnen dazu zu sagen sein wird. Verständlich wird, warum Luther die Traufragen vorlegt, obwohl es, was aus der historischen Gegebenheit zu erklären ist, heißt „Weil yhr beide euch ynn den ehestand begeben *habt* ynn Gottes namen“ (Trb. 102, 20 f). Und verständlich werden die Lesungen und Einleitungen dazu, und schließlich verständlich das Segensgebet.

So werden wir von Luther her feststellen müssen, daß in der Tat die Kirche bei der Trauung etwas anderes, Besonderes, zu sagen hat, das ihr niemand abnehmen kann. Darum muß die Kirche ihre Glieder anhalten, daß sie die kirchliche Trauung als etwas Unerläßliches für ihr Christenleben in der Gemeinde achten sollen.

Ach lieber Herr Gott, die Ehe ist nicht ein natürlich Ding, sondern Gottes Gabe, das aller süßeste und lieblichste, ja, keuscheste Leben, über allen Zölibat und allein, ohne Ehe Leben, wenn es wohl gerät. Da es aber auch übel gerät, so ist's die Hölle. Doch, wenn diese drei Stück im Ehestande bleiben, nämlich Treu und Glauben, Kinder und Leibesfrüchte und Sakrament, daß man's für ein heilig Ding und göttlichen Stand hält, so ist's gar ein seliger Stand.

Aus Luthers Tischreden.